

European Central Bank
Secretariat of the Supervisory Board
“CP1 – Framework Regulation Consultation”
Kaiserstrasse 29
D-60311 Frankfurt am Main
Germany

Vorab per E-Mail: SSMConsultations@ecb.europa.eu

07.03.2014

Konsultation zum Entwurf einer SSM-Rahmenverordnung der EZB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Genossenschaftsverband Bayern vertritt 287 bayerische Volksbanken und Raiffeisenbanken mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 475 Mio. Euro je Bank, die als regional tätige Institute mit 2.994 Bankstellen das dichteste Geschäftsstellennetz aller Bankengruppen in Bayern bereitstellen und damit einen wichtigen Beitrag für die flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen leisten.

Der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft ist der nördlichste Verband der italienischen Genossenschaftsbanken, vertritt 47 Raiffeisenkassen in der Provinz Bozen Südtirol, welche durchschnittlich eine Bilanzsumme von 235 Mio. Euro aufweisen. Sie stellen als lokal tätige Institute mit 192 Schaltern das dichteste Geschäftsstellennetz in Südtirol bereit. Der Marktanteil der Raiffeisenkassen und der Raiffeisen Landesbank beträgt in Südtirol im Kreditbereich 46 % und im Einlagenbereich 48 %.

Der Raiffeisenverband Tirol vertritt 78 Tiroler Raiffeisenbanken mit einer Bilanzsumme innerhalb einer Bandbreite von 25 Mio. EUR bis 800 Mio. EUR, die als regional tätige Institute mit rd. 230 Bankstellen fast die Hälfte aller Bankstellen des Bundeslandes Tirol und damit das dichteste Bankstellennetz aller Bankengruppen in Tirol aufweisen. Damit haben diese Raiffeisenbanken eine bedeutende Rolle in der Nahversorgung der Tiroler Bevölkerung in Bezug auf Finanzdienstleistungen und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Regionen.

In der EU-Verordnung zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung) wird die Europäische Zentralbank (EZB) dazu aufgefordert, in Abstimmung mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) ein Rahmenwerk zur Gestaltung der praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen EZB und NCAs im Rahmen des SSM anzunehmen und zu veröffentlichen.

Hierzu hat die EZB in Abstimmung mit den NCAs den Entwurf einer Verordnung der EZB (SSM-Rahmenverordnung der EZB) ausgearbeitet und zur Konsultation gestellt. Der Möglichkeit, den Entwurf der Rahmenverordnung zu kommentieren, kommen wir aufgrund erheblicher Bedenken gegen den zur Konsultation gestellten Entwurf der Rahmenverordnung gerne nach.

Wir sehen es mit großer Sorge, wenn die EZB mit ihrem Rahmenverordnungsentwurf nicht nur die Aufsicht über die ca. 130 wichtigsten Banken übernehmen soll, sondern sich darüber hinaus auch bei den 6.600 kleineren Banken erhebliche Eingriffsmöglichkeiten vorbehält und dabei die gebotene Differenzierung zwischen großen und kleinen Banken bei der Konkretisierung der künftigen europäischen Bankenaufsicht unseres Erachtens nicht hinreichend berücksichtigt.

Diese Bedenken wurden auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur SSM-Rahmenverordnung vom 19.02.2014 keineswegs ausgeräumt, sondern durch Äußerungen seitens der EZB-Vertreter, mit denen die Einführung einheitlicher Aufsichtsstandards pauschal mit der „Konsistenz und Effizienz der Aufsichtsstandards als zentrales Ziel“ begründet wurde, sogar noch verstärkt.

Wir erachten eine derartige Vereinheitlichung des Aufsichtsansatzes als mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als in der dem Entwurf zugrundeliegenden Verordnung Nr. 1024/2013 ausdrücklich betont wird, dass bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben die EZB unbeschadet des Ziels, die Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute zu gewährleisten, die Vielfalt der Kreditinstitute, ihre Größe und ihre Geschäftsmodelle sowie die systemischen Vorteile der Vielfalt im Bankensektor der Union in vollem Umfang zu berücksichtigen hat.

Wir halten es daher für geboten, den Grundsatz der Proportionalität im Hinblick auf die konkrete Durchführung der Aufsicht insbesondere bei weniger bedeutenden Kreditinstituten in den allgemeinen Grundsätzen der SSM-Rahmenverordnung ausdrücklich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e. V.



Prof. Dr. h. c. Stephan Götzl
Präsident



Dr. Alexander Büchel
Mitglied des Vorstandes

Raiffeisenverband Südtirol Gen.

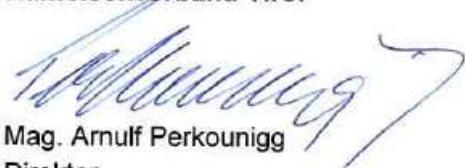


Dr. Heiner Nicolussi-Leck
Obmann



Dr. Paul Gasser
Generaldirektor

Raiffeisenverband Tirol



Mag. Arnulf Perkounigg
Direktor